

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 301/12 B

L 8 U 1970/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 13/07 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Gegenstands wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Soweit sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (*Ziffer 1. der Beschwerde*), wird dem LSG der Rechtssatz zugeschrieben, das Recht auf den gesetzlichen Richter sei gemäß Art 101 Abs 1 Satz 2 GG nicht verletzt, wenn der nach dem Geschäftsverteilungsplan berufene Richter am Richterspruch beteiligt, aber nicht vereidigt ist. Diese Rechtsauffassung wird in Frage gestellt. Ausgehend von dem wörtlichen Zitat aus dem Urteil des LSG wird aber nicht deutlich, an welcher Stelle das LSG einen entsprechenden Rechtssatz aufgestellt hätte. Im Hinblick auf die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wird auch nicht dargetan, dass die (nur sinngemäß) aufgeworfene Frage klärungsbedürftig und in einem späteren Revisionsverfahren auch klärungsfähig sein könnte.
- 3 Soweit die Klägerin den Zulassungsgrund der Abweichung geltend macht, benennt sie unter 2. zwar einen Rechtssatz aus dem Urteil des LSG. Die Klägerin zeigt aber nicht auf, an welcher Stelle genau das LSG den von ihr behaupteten Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Sie zeigt insbesondere nicht auf, weshalb aufgrund der wörtlich wiedergegebenen Passagen im Urteil des LSG dieses nicht so verstanden werden kann, dass das LSG einen Verfahrensfehler zwar bejaht, aber dennoch zur Beschleunigung des Verfahrens auf eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG verzichtet habe. Es wird auch nicht aufgezeigt, sondern lediglich behauptet, dass das Urteil des LSG auf der gerügten Abweichung beruhen könne.
- 4 In ihrem übrigen Vorbringen rügt die Klägerin wiederum Abweichungen und benennt Rechtssätze aus Entscheidungen - insbesondere des BSG. Sie behauptet dann weiter, das LSG habe diese Rechtssätze "nicht beachtet". Im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kann nur eine Abweichung im Grundsätzlichen gerügt werden, nicht aber die falsche Anwendung oder Nichtbeachtung von Rechtssätzen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dass vorliegend eine Abweichung im Grundsätzlichen gegeben wäre, wird nicht hinreichend dargetan.
- 5 Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; *BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497*).
- 6 Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.



- 7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 1 und 2, § 47 Abs 1 Satz 1 und § 63 Abs 2 und 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Da es für die Festsetzung des Streitwerts vorliegend an hinreichenden Anhaltspunkten fehlt, ist gemäß § 52 Abs 2 GKG ein Auffangstreitwert von 5000 Euro festzusetzen (*vgl BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 16/10 R - SozR 4-2700 § 123 Nr 2*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)